



HESSISCHER LANDTAG

27. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 15.08.2022

Betrieb von Ladestationen für E-Fahrzeuge

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Handelsblatt berichtete kürzlich, dass zahlreiche Ladesäulen für E-Fahrzeuge in Deutschland illegal betrieben würden, da deren Betreiber an den Stationen keine Zähler installiert haben und damit die Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) missachten. Den zuständigen Behörden soll dieser Umstand – zumindest teilweise – bekannt sein. Der Leiter des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht sagte dem Handelsblatt, dass der „gesetzeswidrige Betrieb nicht behindert und nicht sanktioniert“ würde:

→ <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/ladestationen-tesla-hat-in-deutschland-die-groesste-anzahl-ille-gal-betreibener-ladesaeulen/28521356.html>

Nach Informationen der für Hessen zuständigen Eichdirektion Hessen fallen E-Ladesäulen unter bestimmten Bedingungen unter die Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG):

→ https://eichdirektion.hessen.de/sites/eichdirektion.hessen.de/files/6-we-Infoblatt_Eichrecht%20und%20Elektromobilit%C3%A4t.pdf

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Es handelt sich nicht um eine landesspezifische Herausforderung, den Ausbau der (Schnell-)Ladeinfrastruktur und die Einhaltung des Mess- und Eichrechts gleichzeitig voranzutreiben. Diese Herausforderung stellt sich allen Ländern und ihren Eichbehörden gleichermaßen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Ladestationen für E-Fahrzeuge werden in Hessen betrieben, bei denen die Bestimmungen des MessEG anzuwenden sind (z.B. Anbringen eines Eichkennzeichens)?

Nach den Meldungen an das Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur, Stand 1. Juni 2022, werden in Hessen rund 2.390 Ladeeinrichtungen betrieben, rund 330 Schnell- und 2.060 Normalladeeinrichtungen. Davon sind nach einer Schätzung der Hessischen Eichdirektion rund zwei Drittel öffentlich oder halb-öffentlich zugänglich. Demzufolge unterliegen etwa 1.600 Ladeeinrichtungen in Hessen dem Mess- und Eichrecht. Hinzu kommt eine unbekannte Zahl nicht an die Bundesnetzagentur gemeldeter Ladeeinrichtungen.

Frage 2. Wer sind die Betreiber der unter 1. aufgeführten Ladestationen?

Die in der Antwort zur Frage 1 aufgeführten bekannten Ladeeinrichtungen werden von ca. 240 unterschiedlichen Verwendern betrieben, zum Teil an mehreren Standorten. Zu den Verwendern zählen neben Energieversorgern, Geschäften des täglichen Bedarfs, Dienstleistern und Autohäusern auch vereinzelt Privatpersonen.

Frage 3. Werden Ladestationen routinemäßig oder stichprobenartig durch die zuständige Eichdirektion Hessen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des MessEG überprüft?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: in wie vielen Fällen hatte die zuständige Eichdirektion in den vergangenen drei Jahren bei Ladestationen Verstöße gegen die Bestimmungen des MessEG festgestellt?

Frage 5. Falls 3. zutreffend: welche Maßnahmen hat die Eichdirektion getroffen, um die unter 4. aufgeführten Ladestationen in einen vorschriftenkonformen Zustand zu versetzen oder deren Betrieb einzustellen?

- Frage 6. Hat die Landesregierung Hinweise darauf, dass in Hessen – über die unter 4. aufgeführten Fälle hinaus – Ladesäulen betrieben werden, die unter die Bestimmungen des MessEG fallen und bei denen diese Bestimmungen nicht beachtet werden?
- Frage 7. Falls 6. zutreffend: welche Maßnahmen hat die Landesregierung bzw. die zuständige Eichdirektion getroffen, um die unter 6. aufgeführten Ladestationen in einen vorschriftenkonformen Zustand zu versetzen oder deren Betrieb einzustellen?

Die Fragen 3 bis 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Hessische Eichdirektion überprüft Ladeeinrichtungen sowohl routinemäßig als auch stichprobenartig, insbesondere bei

- Inverkehrbringen neuer Messgeräte (Prüfungen im Auftrag des Herstellers),
- Eichungen nach Ablauf der Eichfrist oder Reparaturen,
- Eichungen nach sog. Instandsetzungen (an die nach dem Mess- und Eichrecht höhere Anforderungen gestellt werden als an Reparaturen) durch staatlich anerkannte Betriebe und
- Überwachungen aufgrund von Beschwerden.

Hier ist zwischen Normal- und Schnellladesäulen zu unterscheiden. Vor drei Jahren waren noch bei einem Großteil der Normalladesäulen Verstöße gegen das Mess- und Eichrecht festzustellen, da nur sehr wenige Hersteller eichrechtskonforme Normalladesäulen anbieten konnten. Heute entsprechen in Hessen bis auf wenige Ausnahmen fast alle Normalladesäulen dem Mess- und Eichrecht. Diese positive Entwicklung ist auch auf das Drängen und die Maßnahmen der Eichbehörden zurückzuführen.

Ähnlich, nur zeitverzögert, ist die Situation im Bereich der Schnellladesäulen. Das Angebot an eichrechtskonformen Schnellladesäulen ist derzeit noch gering, da zunächst sowohl bei den Herstellern als auch den Konformitätsbewertungsstellen entsprechende Kompetenzen aufgebaut werden mussten. Hinzu kommen technische Gründe und inzwischen auch fehlende Verfügbarkeiten, zum Beispiel von Halbleitern.

Eine statistische Erhebung von Fällen, die einen Verstoß gegen das Mess- und Eichrecht in den vergangenen drei Jahren zum Gegenstand haben, erfolgt nicht. Die Eichbehörden prüfen die zu ergreifenden Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall. Grundsätzlich kann der Umgang mit nicht eichrechtskonformen Ladesäulen wie folgt beschrieben werden:

Wurde ein Verstoß festgestellt, hat die Hessische Eichdirektion Anhörungen durchgeführt und die Hersteller und Verwender aufgefordert, Umrüstpläne vorzulegen und die Messrichtigkeit nachzuweisen. Sie hat den Verwendern Zeit eingeräumt, um die Ladesäulen in einen eichrechtskonformen Zustand zu überführen und das im Rahmen von behördlichen Verfügungen entsprechend nachverfolgt.

- Frage 8. Ist der Landesregierung die Entscheidung des bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht bekannt, den „gesetzeswidrigen Betrieb“ von Ladestationen nicht zu behindern und nicht zu sanktionieren?

Der Landesregierung war diese Äußerung bis zum Erscheinen des Handelsblatt-Artikels nicht bekannt.

- Frage 9. Hat die Landesregierung bzw. die zuständige Eichdirektion eine ähnliche Entscheidung getroffen wie unter 8. aufgeführt?
- Frage 10. Falls 9. zutreffend: auf welcher Rechtsgrundlage wurde die unter 9. aufgeführte Entscheidung getroffen?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Weder die Hessische Eichdirektion noch die Landesregierung haben eine solche Entscheidung getroffen. Hessen setzt das Mess- und Eichrecht konsequent um.

Wiesbaden, 19. September 2022

Tarek Al-Wazir